

24. März 2010

Sportfondsverordnung (SpfV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36, 37, 53 und 75 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 [BSG 935.52],
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

Art. 1 [Fassung vom 19. 9. 2012]

Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt die Anlage, die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Sportfonds.
- ² Die nachfolgenden Bestimmungen gelangen ergänzend zum Lotteriegesetz und der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV) [BSG 935.520] zur Anwendung.

Art. 2

Anlage

- ¹ Die Mittel des Sportfonds werden durch die Finanzverwaltung angelegt.
- ² Guthaben werden gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank zuzüglich eines halben Prozentpunkts verzinst. Weist der Fonds einen negativen Saldo auf, so sind Passivzinsen gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kredit-Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank geschuldet. [Fassung vom 19. 9. 2012]

Art. 3

Verwaltung

- ¹ Die Polizei- und Militärdirektion verwaltet die Mittel des Sportfonds.
- ² Die Verwaltungskosten werden dem Fonds belastet und im Rahmen der Jahresrechnung vom Regierungsrat und vom Grossen Rat genehmigt. [Fassung vom 19. 9. 2012]
- ³ Die Polizei- und Militärdirektion erlässt im Hinblick auf eine einheitliche und rechtsgleiche Gewährung von Beiträgen aus dem Sportfonds eine Wegleitung, in der insbesondere Termine, einzureichende Unterlagen, Beitragsvoraussetzungen, Berechnungsgrundlagen sowie Kriterien für Beitragssätze, Beitragsobergrenzen und Beitragsausschlüsse geregelt werden. [Eingefügt am 19. 9. 2012]

Art. 4

Finanzbefugnisse

- ¹ Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen bis 200 000 Franken.
- ² Der Regierungsrat ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen über 200 000 Franken bis eine Million Franken.
- ³ Der Grosse Rat ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen über eine Million Franken. Bei Beiträgen über zwei Millionen Franken ist die fakultative Volksabstimmung vorbehalten.
- ⁴ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegelder beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bernjurassischen Rates gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG [BSG 102.1]).

Art. 5 [Fassung vom 19. 9. 2012]

Grundsätze der Verwendung

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrags aus dem Sportfonds.

² Die Mittel des Sportfonds sind für die subsidiäre Unterstützung von unmittelbar dem Sport dienlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Vorhaben von kantonalbernerischen Sportvereinen, Sportverbänden und Gemeinden einzusetzen.

³ Von Beiträgen ausgeschlossen sind

- a kommerzielle Veranstaltungen,
- b der Profisport,
- c von Motorantrieben abhängige Sportarten,
- d Risikosportarten sowie
- e Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen.

Art. 6 [Fassung vom 19. 9. 2012]

Beitragsberechtigung

Beiträge können gewährt werden an

- a kantonalbernerische Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton Bern sowie an deren Mitglieder mit bernischem Wohnsitz,
- b Gemeinden des Kantons Bern,
- c weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport im Kanton Bern unterstützen,
- d kantonale Organisationseinheiten, die den Sport im Kanton Bern unterstützen und für deren einmalige Aufgabe oder Vorhaben im Sinne einer Anschubfinanzierung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
- e ausserkantonale Veranstalter von im Kanton Bern durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen von Artikel 11 Absatz 2.

Art. 7

Beiträge für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen

1. Grundsätze [Fassung vom 19. 9. 2012]

¹ Beiträge können gewährt werden für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton Bern, die unmittelbar der Sportausübung dienen. [Fassung vom 19. 9. 2012]

² Die durch den Sportfonds mitfinanzierten Sportbauten und Sportanlagen sind der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.

³ Bei Sportbauten und Sportanlagen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu erstellen sind, können die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden Nutzungsmöglichkeiten für Vereine durch den Sportfonds mitunterstützt werden. [Fassung vom 19. 9. 2012]

⁴ Anrechenbar sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung von unmittelbar sportlichen Zwecken dienenden Sportbauten- und Sportanlageteilen entstehen.

⁵ ... [Aufgehoben am 19. 9. 2012]

Art. 8 [Fassung vom 19. 9. 2012]

2. Beitragsbemessung, Kontingentierung, Sperrfrist, Veräusserungsverbot

¹ Die Beitragssätze an die anrechenbaren Kosten sind degressiv. Sie berechnen sich nach der im Anhang 1 aufgeführten Formel. Es werden keine Beiträge unter 1000 Franken ausgerichtet.

² Die Summe der jährlichen Beiträge gemäss Artikel 7 wird begrenzt. Dazu legt der Regierungsrat jährlich aufgrund der Einnahmen des Sportfonds eine Obergrenze fest.

³ Die vollständig eingereichten Gesuche werden nach Datum ihres Eingangs fortlaufend berücksichtigt und die Beiträge bis zu dieser Obergrenze gewährt. Ist die Obergrenze erreicht, wird die Beitragsgewährung auf das Folgejahr verschoben.

⁴ Während 15 Jahren nach der Sportfondsschlussabrechnung können keine Gesuche um weitere Beiträge an Investitionen oder Instandsetzungen einer durch den Sportfonds unterstützten Sportbaute

oder Sportanlage eingereicht werden.

⁵ Die subventionierten Sportbauten und Sportanlagen dürfen von der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger während mindestens zehn Jahren nach der Sportfondsschlussabrechnung nicht veräussert werden.

⁶ Werden subventionierte Sportbauten oder Sportanlagen während der Sperrfrist veräussert, sind die gewährten Beiträge vollumfänglich und mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem während der Laufzeit durchschnittlich angefallenen Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank.

Art. 9 *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

Beiträge für die Anschaffung von Sportmaterial

¹ Beiträge können gewährt werden für die Anschaffung des mobilen Sportmaterials von kantonalbernerischen Vereinen, Verbänden und Gemeinden.

² Beitragsberechtigt sind das übliche, unpersönliche, der unmittelbaren Ausübung der Sportart dienliche Sportmaterial oder dessen Bestandteile. Für persönliches Material und Verbrauchsmaterial werden keine Beiträge gewährt.

³ Der Beitrag beträgt maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für bestimmte Sportmaterialien können Obergrenzen festgelegt werden. Es werden keine Beiträge unter 200 Franken ausgerichtet.

Art. 10 *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

Beiträge für die Sportförderung

1. Grundsatz

Beiträge können gewährt werden für Massnahmen der Sportförderung, die einer der vier nachstehenden Kategorien zugeordnet werden können:

- a Nachwuchs Breitensport,
- b Nachwuchs Leistungssport,
- c Kurswesen,
- d besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

Art. 10a *[Eingefügt am 19. 9. 2012]*

2. Breitensport

¹ Kantonalbernerische Sportvereine haben Nachwuchsförderbeiträge für den Breitensport nachweisbar für sportliche Aktivitäten von Jugendlichen zwischen 5 und 20 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Bern einzusetzen.

² Für die Kategorie können pro Kalenderjahr höchstens eine Million Franken eingesetzt werden. Höchstbeiträge pro Kopf werden in der Wegleitung festgelegt.

³ Das Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion legt nach Eingang aller Gesuche per Stichtag die möglichen Beiträge pro Kopf unter Einhaltung der maximalen Obergrenze fest.

Art. 10b *[Eingefügt am 19. 9. 2012]*

3. Leistungssport

¹ Kantonalbernerische Sportverbände haben Nachwuchsförderbeiträge für den Leistungssport nachweisbar für die Unterstützung von Kadernachwuchs oder Talenten zwischen 5 und 20 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Bern einzusetzen.

² Der Kaderstatus wird anhand von in der Wegleitung definierten Kriterien belegt.

³ Für die Kategorie können pro Kalenderjahr höchstens zwei Millionen Franken eingesetzt werden, wobei der Maximalbeitrag pro Verband auf 250 000 Franken begrenzt wird.

⁴ Das Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion stuft nach Eingang der Gesuche per Stichtag die gesuchstellenden Verbände nach den in der Wegleitung festgelegten Kriterien ein. Gestützt auf die Einstufung legt das Generalsekretariat den Beitrag für eine zu bestimmende Dauer fest.

Art. 10c *[Eingefügt am 19. 9. 2012]*

4. Kurswesen

¹ Beiträge an das Kurswesen können nach dem in der Wegleitung festgelegten Beitragssatz gewährt

werden für Ausbilder- und Funktionärskurse, welche die Sportverbände ausschreiben, organisieren und abrechnen.

² Pro Tag können höchstens 6 Kurslektionen à 60 Minuten abgerechnet werden.

³ Für die Kategorie können pro Kalenderjahr höchstens 700 000 Franken eingesetzt werden, wobei der Höchstbeitrag pro Verband proportional zur Mitgliederzahl limitiert wird.

Art. 10d *[Eingefügt am 19. 9. 2012]*

5. Besondere Massnahmen zur Förderung des Sports

¹ Beiträge an besondere Massnahmen zur Förderung des Sports können im Rahmen der Umsetzung des Sportleitbilds und des Sportkonzepts des Kantons Bern gewährt werden für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports, soweit diese nicht die Artikel 7 bis 10c sowie 11 betreffen.

² Die Beiträge werden ergänzend zu Mitteln anderer Finanzierungsträger eingesetzt und betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Für die Kategorie können pro Kalenderjahr höchstens 300 000 Franken eingesetzt werden.

Art. 11 *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

Beiträge für sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe

1. Beiträge für die Durchführung von Anlässen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen beziehungsweise Wettkämpfen, die durch kantonbernische Veranstalter organisiert im Kanton Bern stattfinden.

² Veranstaltungen oder Wettkämpfe, die von ausserkantonalen Veranstaltern im Kanton Bern durchgeführt werden, können anteilig unterstützt werden, wenn sie für den Kanton Bern von besonderer Bedeutung sind.

³ Veranstaltungen oder Wettkämpfe, die durch kantonbernische Veranstalter aus Infrastrukturgründen in einem anderen Kanton organisiert werden, können anteilig unterstützt werden.

⁴ Der Beitrag für eine Veranstaltung oder einen Wettkampf wird durch das Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion nach in der Wegleitung festgelegten Kriterien abgestuft und beträgt maximal für

- a kleine Veranstaltungen und Wettkämpfe 500 Franken,
- b mittlere Veranstaltungen und Wettkämpfe 2000 Franken,
- c grosse Veranstaltungen und Wettkämpfe 5000 Franken,
- d extragrosse Veranstaltungen und Wettkämpfe 10 000 Franken.

⁵ Sind die Veranstaltungen oder Wettkämpfe als Schweizer Meisterschaft eingestuft und vom nationalen Fachverband bestätigt, können durch das Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion zusätzliche, nach Art und Grösse des Anlasses abgestufte Beiträge gewährt werden.

Art. 12 *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

2. Beiträge für die Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen

Beiträge können gewährt werden für die Teilnahme bernischer Einzelsportlerinnen und Einzelsportler oder Mannschaften an sportlichen Europameisterschaften oder an Europacups. Die Selektion für die Teilnahme erfolgt über eine nationale Qualifikation. Anrechenbar sind die effektiven Reisekosten zu höchstens 40 Prozent sowie die bestimmten Wettkampftage mit einem Tagessatz von 40 Franken. Allfällige Drittfinanzierungen dieser Kosten sind in Abzug zu bringen.

Art. 13

... *[Aufgehoben am 19. 9. 2012]*

Art. 14

Verfahren

¹ Gesuche sind mit den amtlichen Formularen und den erforderlichen Unterlagen und Unterschriften an die Polizei- und Militärdirektion zu richten. Einzelheiten betreffend Termine zur Einreichung und Behandlung von Gesuchen sowie die zur Beitragsberechnung festgelegten Ansätze werden in der Wegleitung geregelt. *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

² Massgebend für die Einhaltung der Termine ist der Eingang bei der Polizei- und Militärdirektion. Werden die Termine nicht eingehalten, werden keine Beiträge ausgerichtet. *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

³ Neu gegründete Sportverbände, Sportvereine und Organisationen, die den Sport im Kanton Bern unterstützen, haben den Gesuchsunterlagen Statuten, Gründungsprotokoll und Vorstandslisten beizulegen.

Art. 15

Verweigerung der Ausrichtung

Die Ausrichtung der Beiträge kann von der für die Gewährung zuständigen Instanz verweigert werden, wenn der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben im Beitragsgesuch erwirkt worden ist.

Art. 16

Kontrolle und Rückerstattung

¹ Die Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen haben der Polizei- und Militärdirektion jederzeit Auskunft über die Verwendung der Beiträge zu erteilen und die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

² Bei missbräuchlicher Verwendung der Beiträge besteht eine Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 44 des Lotterieggesetzes.

³ Die Polizei- und Militärdirektion kann Empfängerinnen oder Empfänger von Beiträgen bei missbräuchlicher Verwendung der Beiträge für eine bestimmte Dauer von der Ausrichtung von Beiträgen ausschliessen.

Art. 17

Verjährung

¹ Forderungen aus Beitragsverhältnissen verjähren nach Ablauf von zwei Jahren *[Fassung vom 19. 9. 2012]* seit ihrer Entstehung.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Polizei- und Militärdirektion diese Frist einmal um höchstens zwei Jahre *[Fassung vom 19. 9. 2012]* verlängern.

³ Das Gesuch um Verlängerung hat bis spätestens drei Monate vor der Verjährung einzugehen.

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die verfügende Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

Art. 18

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 19

Aufhebung eines Erlasses

Die Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003 (BSG 437.63) wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bern, 24. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1 *[Eingefügt am 19. 9. 2012]*

Die degressiven Beitragssätze auf als anrechenbar ermittelte Kosten gemäss Artikel 8 Absatz 1 werden durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion nach der Formel

$$y = f(x) = Y_{max} - \frac{K}{x^z + \frac{K}{Y_{max}}}$$

berechnet. Die Asymptote Ymax wird auf 5 Millionen Franken begrenzt.

Tabellarisch dargestellt, werden mit dem degressiven Modell folgende Beitragssätze (gerundet) erreicht (für Bauten der öffentlichen Hand resultieren unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 3 sowie Artikel 8 Absatz 6 entsprechend tiefere Beiträge):

Anrechenbare Kosten in Franken	Beitrag in Franken	Beitrag in Prozent der anrechenbaren Kosten
4 400	1 000	22,7
10 000	2 180	21,8
25 000	5 200	20,8
50 000	10 000	20,0
75 000	14 700	19,6
100 000	19 000	19,0
250 000	46 000	18,4
500 000	88 000	17,6
750 000	128 000	17,1
1 000 000	167 000	16,7
5 000 000	689 000	13,8
8 000 000	1 000 000	12,5
25 000 000	2 100 000	8,4
50 000 000	2 900 000	5,8
100 000 000	3 600 000	3,6
1 000 000 000	4 800 000	0,5

Anhang 2

24.3.2010 V

BAG 10–33, in Kraft am 1. 7. 2010

Änderungen

19.9.2012 V

BAG 12–81, in Kraft am 1. 1. 2013

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.